

Der Außenwirtschaftsverkehr, d. h. der Güter-, Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr, ist grundsätzlich frei. Er unterliegt jedoch gewissen Einschränkungen, die sich aus dem Recht der EU und auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) sowie der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ergeben. Zum 1.9.2013 sind das Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 6.6.2013 und die Außenwirtschaftsverordnung vom 2.8.2013 in Kraft getreten. Die Novellierung war erforderlich, da AWG und AWV mehr als fünfzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten und nach zahlreichen Änderungen infolge Übernahme weitreichender Zuständigkeiten der EU im Außenhandel einem Flickenteppich glichen. Das AWG und die AWV wurden grundlegend sprachlich überarbeitet und übersichtlicher gestaltet. Für die exportorientierte deutsche Wirtschaft stellt die Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts eines der wesentlichen neuen Gesetzesvorhaben in diesem Jahr dar. *Niestedt/Trennt* geben einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen und gehen ausführlich auf die inhaltlich überarbeiteten Straf- und Bußgeldvorschriften ein. Mit den Auswirkungen der AWG-Novelle auf die Compliance-Organisation in grenzüberschreitend tätigen Unternehmen setzen sich *Gündel/Feiler*, CB 2013, 236, sowie *Sachs*, CB 2013, Heft 6, Editorial, auseinander.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BGH: Erstreckung der Haftung des Geschäftsführers einer Komplementär-GmbH auf die Kommanditgesellschaft

a) Jedenfalls dann, wenn die alleinige oder wesentliche Aufgabe einer Komplementär-GmbH in der Führung der Geschäfte einer Kommanditgesellschaft besteht, erstreckt sich der Schutzbereich der durch die Bestellung begründeten organschaftlichen Sonderrechtsbeziehung zwischen der Komplementär-GmbH und ihrem Geschäftsführer im Hinblick auf seine Haftung aus § 43 Abs. 2 GmbHG im Falle einer sorgfaltswidrigen Geschäftsführung auf die Kommanditgesellschaft.

b) Eine pflichtwidrige haftungsbegründende Handlung kann im Hinblick auf das für die Haftungserstreckung nach § 43 Abs. 2 GmbHG notwendige Schutzbedürfnis der Kommanditgesellschaft regelmäßig dann nicht angenommen werden, wenn sämtliche Gesellschafter der Kommanditgesellschaft mit dem Handeln des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH einverstanden waren.

BGH, Urteil vom 18.6.2013 – II ZR 86/11
Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2113-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Überlassungsunwürdigkeit der Gesellschaft im Sinn der Rechtsprechungsregeln zum Eigenkapitalersatzrecht

Die Gesellschaft ist im Sinn der Rechtsprechungsregeln zum Eigenkapitalersatzrecht überlassungsunwürdig, wenn ihr ein anderer als der Gesellschafter angesichts ihrer finanziellen Verhältnisse den Gegenstand nicht zur Nutzung als Mieter oder Pächter überlassen würde. Für die Bestimmung der Überlassungsunwürdigkeit ist die Bonität der Gesellschaft als Mieter oder Pächter entscheidend und nicht, ob der vereinbarte Miet- oder Pachtzins für den Vermieter oder Verpächter günstig ist.

BGH, Urteil vom 28.5.2013 – II ZR 83/12
Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2113-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Recht des geschädigten Dritten auf abgesonderte Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer

a) Ein geschädigter Dritter kann wegen des ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehenden Anspruchs abgesonderte Befriedigung aus dessen Freistellungsanspruch gegen den Versicherer verlangen, wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet ist; er kann den Anspruch im Fall der Verfahrensunterbrechung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Wege der Aufnahme des gegen den Schuldner geführten Rechtsstreits verfolgen (Fortführung von BGH, ZIP 1989, 857).

b) Die Aufnahme des durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers unterbrochenen Kostenfestsetzungsverfahrens stellt den gegenüber der Zahlungsklage gegen den Insolvenzverwalter des Versicherungsnehmers einfacheren und billigeren Weg zur Geltendmachung der von dem Absonderungsrecht gedeckten Kosten des Rechtsstreits dar.

BGH, Urteil vom 18.7.2013 – IX ZR 311/12
Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2113-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Abkürzung der Verjährungsfrist in AGB-Gebrauchtwagenkaufvertrag

a) Zur Frage, ob ein Händler verpflichtet ist, sich vor dem Weiterverkauf eines Gebrauchtwagens Kenntnis von einer beim Hersteller geführten „Reparaturhistorie“ des Fahrzeugs zu verschaffen.

b) Die Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hier eines Gebrauchtwagenkaufvertrags) „Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden.“

ist nicht nur gegenüber Verbrauchern, sondern auch im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders unwirksam (im Anschluss an die Senatsurteile vom 29.5.2013 – VIII ZR 174/12, juris, und vom 19.9.2007 – VIII ZR 141/06, BGHZ 174, 1).

BGH, Urteil vom 19.6.2013 – VIII ZR 183/12
Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2113-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Sammelmünzen kein Geld i. S. d. § 935 Abs. 2 BGB

Bei Sammlermünzen, die zum Umlauf im Zahlungsverkehr weder bestimmt noch geeignet sind, handelt es sich auch dann nicht um Geld im Sinne von § 935 Abs. 2 BGB, wenn sie als offizielles Zahlungsmittel zugelassen sind.

BGH, Urteil vom 14.6.2013 – V ZR 108/12
Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2113-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Anrechnung von Schadensersatzansprüchen wegen Flugannullierung auf den Ausgleichsanspruch nach Fluggastrechte-VO

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 AEUV zur Auslegung von Art. 7 und Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 vom 11.2.2004 (ABl. EG L 46 vom 17.2.2004 S. 1 ff.) folgende Fragen vorgelegt:

1. Kann ein vom nationalen Recht gewährter Schadensersatzanspruch, der auf die Erstattung von zusätzlichen Reisekosten gerichtet ist, die wegen Annullierung eines gebuchten Fluges angefallen sind, auf den Ausgleichsanspruch aus Art. 7 der Verordnung angerechnet werden, wenn das Luftfahrtunternehmen seine Verpflichtung